

Zweite Verordnung zur Änderung der Fischereischeinverordnung*

Vom 24. Juli 2025

Aufgrund des § 10 Nummer 1, 2 und 4 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. August 2024 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

Artikel 1

Die Fischereischeinverordnung vom 2. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 425), die durch die Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. M-V S. 858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im elektronischen Verfahren wird die Broschüre elektronisch bereitgestellt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erfolgt durch Aufkleben einer Fischereiabgabemarke des Landes Mecklenburg-Vorpommern in einen Fischereischein Mecklenburg-Vorpommern. Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder ihre alleinige Wohnung nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, erbringen den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe durch das Aufkleben der Fischereiabgabemarke Mecklenburg-Vorpommern in ihren Fischereischein des anderen Bundeslandes oder auf ein Nachweisblatt nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Verordnung. Der Nachweis der in einem automatisierten Verfahren erhobenen Abgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt durch Vorlage des vom automatisierten Verfahren erzeugten Dokumentes oder lesbar auf einem elektronischen Gerät.“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „gesonderte Abgabe“ durch die Angabe „Sonderfischereiabgabe“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „gesonderten Abgabe“ durch die Angabe „Sonderfischereiabgabe“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Einleitung von Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ämter und Gemeinden sind zuständig für:“

bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Zuständige Behörden sind hierbei die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Ämter und amtsfreien Gemeinden nehmen die Aufgaben nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Landesfischereigesetzes“ die Angabe „und die Ausgabe von Fischereiabgabemarken“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fischereischeine“ die Wörter „oder Fischereischeinprüfungszeugnisse“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Erteilung der Dokumente nach § 1 Absatz 5 und § 3 Absatz 2 Satz 2 im automatisierten Verfahren,“

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „gesonderte Abgabe“ durch die Angabe „Sonderfischereiabgabe“ ersetzt.

4. In § 7 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

5. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

Anlage

* Ändert VO vom 2. Dezember 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 10

„Anlage 4
(zu § 3 Absatz 2a)

<p>Nachweisblatt Fischereiabgabemarken Mecklenburg- Vorpommern</p> <p>für Fischereischeine anderer Bundesländer oder Staaten nach § 3 Abs. 2a FischereischeinVO M-V</p>			
<p>Inhaberin/Inhaber</p> <p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p><u>Wichtige Hinweise:</u></p> <p>1. Der gültige Fischereischein eines anderen Bundeslandes oder Staates, der Personalausweis sowie dieses vollständig ausgefüllte Nachweisblatt mit eingeklebter Fischereiabgabemarke für das jeweilige Kalenderjahr sind beim Fischfang in Mecklenburg-Vorpommern bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>2. Die Fischereiabgabe befreit nicht vom Erwerb einer einer Fischererlaubnis („Angelkarte“).</p>			

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2025

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**